



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Umsetzung des Gesetzes zur Integration Schwerbehinderter in das Arbeitsleben / Kampagne "50.000 Jobs für Schwerbehinderte"

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Das Gesetz zur Integration Schwerbehinderter in das Arbeitsleben ist seit dem 1. Oktober 2000 in Kraft. Es beinhaltet eine Reihe konstruktiver Maßnahmen, um die Integration behinderter ArbeitnehmerInnen in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Von der Umsetzung und Ausgestaltung der einzelnen Instrumente ist jedoch der Erfolg des Gesetzes sowie die Höhe der Ausgleichsabgabe (5% oder 6%) maßgeblich abhängig. Zeitgleich bemühen sich öffentliche und private Arbeitgeber in Kooperation mit der Arbeitsverwaltung im Rahmen der Kampagne "50.000 Jobs für Schwerbehinderte" die Integration behinderter ArbeitnehmerInnen in den Arbeitsmarkt konkret voran zu bringen.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter am 01.10.2000 geschaffenen gesetzlichen Instrumentarien für die Integration schwerbehinderter Menschen in den ersten Arbeitsmarkt wurden in Schleswig-Holstein – teilweise als Modellprojekte – bereits seit 1996 praktiziert. Für Schleswig-Holstein stellen diese gesetzlichen Änderungen deshalb – zwischenzeitlich in den Teil 2 des SGB IX übernommen – lediglich eine gesetzliche Klarstellung geübter Praxis dar.

1. Gibt es zur Planung, Koordination und Umsetzung geeigneter Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Integration Schwerbehinderter in das Arbeitsleben und der Kampagne "50.000 Jobs für Schwerbehinderte" bzw. in Vorbereitung auf die Umsetzung des SGB IX im Bereich der Landesregierung eine interministerielle Arbeitsgruppe und/oder ein anderes Gremium für diese Aufgaben? Wenn ja: Wer sind die TeilnehmerInnen, wie arbeitet das Gremium, wie häufig tagt es? Gibt es bereits Arbeitsergebnisse und wie gestaltet sich deren Umsetzung? Wenn nein: Warum nicht?

Ja, es gibt Arbeitsgruppen auf unterschiedlichen Ebenen und mit unterschiedlichen Besetzungen. Da für die Umsetzung des bereits seit 01. Juli 2001 in Kraft befindlichen Teil 2 des SGB IX auf Seiten der Landesregierung vorrangig das MASGV zuständig ist, sind die bestehenden Arbeitsgruppen dort angesiedelt.

Bereits am 18.10.1999 wurde eine Rahmenvereinbarung der Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nord über eine Verstärkung der Koordinierung der arbeitsmarktpolitischen Anstrengungen für den Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen in Schleswig-Holstein insbesondere zu den Programmpunkten und Förderrichtlinien 4 und 29 aus dem Arbeitsmarktprogramm der Landesregierung "Arbeit für Schleswig-Holstein 2000", aber auch im Vorgriff auf die damals beabsichtigten bundesgesetzlichen Änderungen unterzeichnet. Der dafür geschaffenen Koordinierungsgruppe gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAA Nord und des MASGV an. Bei Bedarf werden die Arbeitsämter und/oder das Integrationsamt (früher: Hauptfürsorgestelle) im Landesamt für soziale Dienste beteiligt. Die Tagungshäufigkeit orientiert sich mittlerweile am Bedarf; der Schwerpunkt der Koordinierung erfolgt über den "kurzen Draht".

Im MASGV gibt es eine Steuerungsgruppe für den eigenen Zuständigkeitsbereich.

Der inhaltliche Schwerpunkt dieser Arbeitsgruppen ist zwischenzeitlich die Umsetzung und Optimierung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen im Rahmen des SGB IX, insbesondere bei den Integrationsprojekten und –fachdiensten; Treffen erfolgen nach Bedarf, Arbeitsergebnisse werden nach einem Umsetzungscontrolling mit Zeitvorgabe abgearbeitet, der Grad der Umsetzung ist themenorientiert unterschiedlich weit fortgeschritten.

2. Wie ist bzw. wie wird im Hinblick auf die Umsetzung der genannten neuen Gesetze eine Kooperation zwischen Arbeitsverwaltung, (Haupt)Fürsorgestelle(n), Ministerium, Behindertenverbänden und Behinderteneinrichtungen sicher gestellt? Die Aufgabenverlagerungen aus dem Bereich der ehemaligen Hauptfürsorgestellen in Richtung Bundesanstalt für Arbeit haben in der Trägerlandschaft zunächst Besorgnis ausgelöst und einen erheblich gestiegenen Koordinierungsbedarf erforderlich gemacht.

Die allgemeine Kooperation und Koordinierung zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen zwischen Arbeitsverwaltung/MASGV/Integrationsamt/Fürsorgestellen, Vertreter der Fachdienste wird durch eine erweiterte Koordinierungsgruppe aus der Rahmenvereinbarung vom 18.10.1999 (s. o.) sichergestellt und erfüllt auch die Aufgaben im Sinne des § 101 SGB IX.

Das MASGV, die Verbände und Träger der Fachdienste und Einrichtungen sind zudem im Beratenden Ausschuss für das Integrationsamt vertreten (§ 103 SGB IX). Daneben erfolgt eine Kooperation für den Bereich "Fachdienste" zwischen Trägern, Arbeitsverwaltung und Integrationsamt; festgelegt in den jeweiligen Rahmenvereinbarungen sind Koordinierungsgruppen und Beiräte bei den Diensten unter Beteiligung der Arbeitsverwaltung und des Integrationsamtes.

3. In welchen Arbeitsamtsbezirken sind bislang gemäß den gesetzlichen Vorgaben ein Integrationsfachdienst (IGF) eingerichtet worden bzw. in welchen Kreisen und kreisfreien Städten gibt es (noch) Eingliederungsfachdienste (EGF) und/ oder einen psychosozialen Dienst (PSD)? Wer ist jeweils Träger der Dienste, was ist ihr konkreter Aufgabenbereich, welche Zielgruppe wird jeweils angesprochen und wie sind die Dienste personell und finanziell ausgestattet?

Die Psychosozialen Dienste und die seit 1996 als Modellprojekte in allen Kreisen Schleswig-Holsteins bestehenden Eingliederungsfachdienste und psychosozialen Dienste haben sich aufgrund von Vereinbarungen mit dem Integrationsamt Anfang 2000 zu Fachdiensten Arbeit zusammengeschlossen. Darüber hinaus ist der Zusammenschluss der unterschiedlichen Träger der Dienste auf Wunsch der Arbeitsverwaltung mit starker Unterstützung des MASGV und des Integrationsamtes zu Trägerverbunden in den Arbeitsamtsbezirken gelungen.

In allen sieben Arbeitsamtbezirken gab es deshalb bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen Eingliederungsfachdienste und psychosoziale Dienste im Auftrage der ehemaligen Hauptfürsorgestelle. Diese nahmen auch die Aufgaben der jetzigen Integrationsfachdienste wahr.

Nach der neuen Rechtslage gilt folgendes:

Vereinfacht dargestellt haben die Psychosozialen Dienste die Aufgabe "zu betreuen" und die Integrationsfachdienste die Aufgabe "zu vermitteln". Der Bereich Integrationsfachdienst wird als bis Ende 2001 befristetes Modell betrieben.

Es handelt sich um folgende Träger(verbünde):

- Arbeitsamtsbezirk Kiel
Integrationsfachdienst Verbund Region Kiel
- Arbeitsamtsbezirk Lübeck
"Integra" – Fachdienst für berufliche Integration –
- Arbeitsamtsbezirk Neumünster
Trägerverbund des Arbeitsamtsbezirks Neumünster
- Arbeitsamtsbezirk Flensburg
Trägerverbund Integrationsfachdienste Nord
- Arbeitsamtsbezirk Heide
Arbeitsgemeinschaft Brücke Schleswig-Holstein gGmbH
- Arbeitsamtsbezirk Elmshorn
Fachdienst Arbeit / Eingliederungsfachdienst
Kreis Pinneberg gGmbH
- Arbeitsamtsbezirk Bad Oldesloe
Fachdienst Arbeit

Trotz der gesetzlich gewollten Konzentration der Vermittlung arbeitsloser schwerbehinderter Menschen bei den Diensten in Richtung Bundesanstalt für Arbeit ist es gelungen, die bestehende Trägerstruktur der Dienste in Schleswig-Holstein zu erhalten. Die Anfang 2000 geschaffenen Fachdienste Arbeit gliedern sich danach organisatorisch in die zwei Abteilungen "Integrationsfachdienst" und "Psychosozialer Dienst". Auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben sind die Aufgaben jeweils in Verträgen festgelegt. Die Bundesanstalt für Arbeit hat als Ergebnis von Verhandlungen des MASGV mit dem LAA Nord auf den Aufbau eines eigenen Netzes verzichtet.

Bei der psychosozialen Betreuung werden die Personalkosten der Fachkräfte pauschal auf der Grundlage eines Jahreswertes der Vergütungsgruppe IV a BAT nach einem festgelegten Betreuungsschlüssel durch das Integrationsamt erstattet. Außerdem werden die Sachkosten in Höhe von 10 % der Personalkosten als Pauschale sowie Supervisionskosten übernommen. Im Eingliederungsbereich werden noch die Personalkosten bis zur Vergütungsgruppe IV a BAT in tatsächlicher Höhe erstattet und für die Verwaltungsaufgaben anteilige Personalkosten übernommen. Für Sachkosten werden pauschal 15 % der Personalkosten durch das Integrationsamt erstattet.

Da die Modellprojekte im Bereich Integrationsfachdienste Ende 2001 auslaufen, stehen weitere Verhandlungen mit den Trägern über Aufgabeninhalte und Finanzierungsmodelle an. Alle Finanzierungsmodelle sind darauf gerichtet, die Träger in ihrer Gesamtheit nicht zu gefährden und die anteilige Auftragslage zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und den Trägern einerseits sowie des Integrationsamtes und den Trägern andererseits angemessen widerzuspiegeln.

4. Wie wird sicher gestellt, dass im Rahmen der Arbeit der IGF auch eine Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung auf den Arbeitsmarkt aus Werkstätten (WfB) und aus dem Ausbildungssystem durchgeführt wird?

Nach § 104 Abs. 1 Ziffer 1 SGB IX gehört zu den Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit auch die Vermittlung von in Werkstätten beschäftigten behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die von den Arbeitsämtern beauftragten Integrationsfachdienste sind somit auch für diesen Personenkreis zuständig. Der bisher bereits im Zuständigkeitsbereich der Hauptfürsorgestelle geschaffene Versorgungsstandard im Bereich Eingliederung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen in Ergänzung zum Auftrag der Arbeitsämter soll erhalten und weiter ausgebaut werden. Dies gilt insbesondere für die frühzeitige Unterstützung von intellektuell beeinträchtigten Schülern und für Mitarbeiter/-innen in Werkstätten für behinderte Menschen, die für eine Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen.

Da die Bundesanstalt für Arbeit ihre Vermittlungsbemühungen vorrangig auf die arbeitslos gemeldeten schwerbehinderten Menschen konzentriert, streben das MASGV, das Integrationsamt und die Dienste ab 01.01.2002 einen ergänzenden Schwerpunkt an. Das MASGV und das Integrationsamt werden die Vermittlung von in Werkstätten Beschäftigten und Schulabgängern in Kooperation mit dem LAA Nord und den Arbeitsämtern aus Mitteln der Ausgleichsabgabe fördern. Insoweit wird es auch eine Sonderregelung für Menschen geben, die aufgrund einer psychischen Erkrankung beeinträchtigt sind, die Anerkennung als Schwerbehinderte aus krankheitsbedingten Gründen aber noch nicht beantragt oder bescheinigt bekommen haben.

5. Wie und durch wen findet eine Kooperation/Vernetzung von IGF, EGF, psycho-sozialen Diensten und Fürsorgestellen statt bzw. wie ist diese geplant?

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Integration Schwerbehinderter in das Arbeitsleben am 01.10.2000 hatte die Hauptfürsorgestelle mit den bisherigen Eingliederungsfachdiensten und den Psychosozialen Diensten zum Beginn des Jahres 2001 vertraglich den Zusammenschluss zu einem einheitlichen Fachdienst erreicht. Eine weitergehende Vernetzung ist durch die nach Arbeitsamtsbezirken entstandenen Trägerverbünde entstanden. Für die weitergehende Vernetzung bestehen in den Arbeitsamtsbezirken Koordinierungsgruppen, denen die Träger der Dienste, das Arbeitsamt und das Integrationsamt angehören (s. o.). An der Vernetzung wirken auch stark die Dachverbände der Träger mit.

6. Liegen in Schleswig-Holstein bereits Anträge auf Arbeitsassistenz gemäß SGB IX vor?

Wenn ja: Wie viele? Welche Stelle ist für das Antragsverfahren Ansprechpartnerin? Wie gestaltet sich das Antragsverfahren? Wo sind Informationen für Schwer-behinderte und Arbeitgeber hierüber zugänglich?

Ja, von sechs Anträgen beim zuständigen Integrationsamt im Landesamt für soziale Dienste konnten bisher drei bewilligt werden. Im Antragsverfahren stellt sich zum Teil heraus, dass zwar die Voraussetzungen für die Arbeitsassistenz nicht vorliegen, jedoch eine andere Möglichkeit im Rahmen der begleitenden Hilfen zur Erhaltung des Arbeitsplatzes angeboten werden kann. Auskünfte über die Arbeitsassistenz sind u. a. zu erhalten beim Integrationsamt, den Arbeitsämtern, den Fachdiensten Arbeit sowie beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung.

7. Liegen in Schleswig-Holstein Anträge für die Förderung von Integrationsprojekten vor und/oder werden bereits Integrationsprojekte gefördert?
Wenn ja: Welche Projekte sind dies? Wie sind die Antragsverfahren und Fördervoraussetzungen?

Ja, sechs Anträge lagen/liegen insgesamt vor, davon sind bisher zwei Bewilligungen durch das Integrationsamt ausgesprochen worden.
Gefördert werden zurzeit:

DIP Gesellschaft für Dienstleistungen mbH – Integrationsunternehmen im Tätigkeitsbereich Feinwerktechnik und Maschinenbau
Projektbeginn: 01.01.2001 – 6 Mitarbeiter, davon 4 behinderte Menschen – Anschubfinanzierung 200.000,- DM. Eine Ausweitung wird entsprechend der Auftragslage geplant. Hierbei handelt es sich um das erste bundesweit nach den neuen gesetzlichen Regelungen geförderte Projekt.

BIB gGmbH Flensburg – Fahrradladen Eldorado
Projektbeginn: 01.01.2001 – 2 Mitarbeiter – davon 1 Mitarbeiter mit Behinderung, geplant ist die Ausweitung auf 4 – 5 Mitarbeiter/innen
Anschubfinanzierung 193.650,- DM.

Alle einzelnen eingestellten Schwerbehinderten können zusätzlich individuell im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unterstützt werden (Arbeitsplatzausstattung usw.).

Daneben wird als Modellprojekt des BMA auf Vorschlag des MASGV bei der start gGmbH Rendsburg im Bereich Service eine Integrationsabteilung mit 1.704.188,- DM in der Zeit vom 01.10.1998 bis 31.12.2001 gefördert. Zur Verfestigung des Projektes nach Ablauf der Modelphase wurde mit Un-

terstützung des MASGV und des Integrationsamtes eine weitere Förderung in Höhe von 460.703,- DM bewilligt.

Über Anträge nach § 132 SGB IX entscheidet

- bei Integrationsunternehmen das Integrationsamt im Einvernehmen mit dem MASGV
- bei Integrationsabteilungen oder Integrationsbetrieben der BMA aufgrund einer Stellungnahme des MASGV / Integrationsamtes.

Grundsätzlich sind alle Anträge beim Integrationsamt zu stellen. Zur Anwendung der Förderungsvoraussetzungen nach § 132 SGB IX hat die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen Empfehlungen zur Projektförderung erarbeitet, nach denen die Entscheidungen über Projekte bundeseinheitlich getroffen werden.

Das MASGV und das Integrationsamt streben an, die Integrationsprojekte möglichst dezentral zu initiieren und regionale Schwerpunktbildung zu vermeiden. Das Ziel ist, ein flächendeckendes Angebot zu erreichen.

8. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um im Rahmen ihrer Funktion als Arbeitgeberin die Schwerbehindertenquote des Landes zu erhöhen? Waren diese Bemühungen bislang erfolgreich? Wie sehen die konkreten Ergebnisse aus?

Am 11. Januar 2000 hat die Landesregierung ihre Absicht bekräftigt, verstärkt Menschen mit Behinderung einzustellen. Die Anzahl der beschäftigten Menschen mit Behinderung soll durch innovative Maßnahmen nachhaltig erhöht werden. Am 23. Mai 2000 hat sich eine interministerielle Arbeitsgruppe "Beschäftigungsquote für Schwerbehinderte 6% + X" konstituiert. Die Arbeitsgruppe hat im November 2000 der Landesregierung einen Zwischenbericht vorgelegt. Der Abschlußbericht ist für Anfang 2002 vorgesehen.

Da sich die Maßnahmen noch in der Umsetzungsphase befinden, kann keine Aussage dazu getroffen werden, ob die Bemühungen erfolgreich waren. Konkrete Ergebnisse können erst im April 2002 für das abgelaufene Jahr 2001 im Rahmen der Abfrage der Daten für die Ausgleichsabgabe ermittelt und analysiert werden.

9. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in ihrer Funktion als politisch Verantwortliche ergriffen, um die Schwerbehindertenquote im Bereich der privaten Unternehmen in Schleswig-Holstein zu erhöhen? Waren diese Bemühungen erfolgreich? Welches sind die konkreten Ergebnisse?

Der Hauptansatzpunkt der Landesregierung liegt bei der Unterstützung und

der Kooperation mit dem LAA Nord und den Arbeitsämtern bei der Integration der arbeitslosen Schwerbehinderten in den Arbeitsmarkt.

Die Landesregierung hat durch zahlreiche Veranstaltungen, zum Teil zusammen mit der Arbeitsverwaltung, zum Teil mit Verbänden und Gewerkschaften, auf das neue Gesetz und seine Ziele hingewiesen. Mit den Programmpunkten 4 und 29 aus dem Arbeitsmarktprogramm ASH 2000 und den dazugehörigen Richtlinien fördert die Landesregierung die Schaffung von Arbeitsplätzen, Ausbildungsmöglichkeiten sowie Qualifizierungsmaßnahmen ("training on the job") für schwerbehinderte Menschen. Mit dem Ziel der verwaltungstechnischen Vereinfachung werden diese Richtlinien zurzeit überarbeitet und in Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung zusammengefasst sowie an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst..

Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei älteren schwerbehinderten Arbeitslosen mit der Möglichkeit der Förderung bis zur Verrentung, arbeitslosen schwerbehinderten Frauen und Menschen mit besonders schweren einschränkenden und/oder psychischen Behinderungen.

Die Fördermöglichkeiten sind mit denen der Bundesanstalt für Arbeit abgestimmt und sollen dort fehlende Fördermöglichkeiten kompensieren.

Die eigene Vorgabe der Arbeitsverwaltung zur Vermittlung von zusätzlich 1.400 schwerbehinderten Menschen in Arbeit bis Oktober 2002 ist etwa zur Hälfte abgearbeitet. Zum Teil befinden sich diese Menschen in Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, um in ein Feststellungsverhältnis vermittelt werden zu können.